

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Architektur an der Fachhochschule / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung folgende für den Masterstudiengang Architektur geltende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 21.07.2011, geändert durch die erste Änderung vom 20.11.2013.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 03.12.2015 die redaktionelle Änderung genehmigt.

1. Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt redaktionell geändert:
 - a. Das Modul mit der Modulnummer M3MA1 „Entwerfen und Präsentieren I“ erhält die Modulbezeichnung „Planen und Konstruieren I“.
 - b. Das Modul mit der Modulnummer M8MA2 „Entwerfen und Präsentieren II“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Modulbezeichnung wird geändert in „Planen und Konstruieren II“.
 - bb. M8.3MA1 „Theoretische Grundlagen I – Typologie“ erhält die Bezeichnung „Theoretische Grundlagen II – Ästhetik“.
 - cc. MM8.4MA1 „Bauen im Bestand“ erhält die Bezeichnung „Freiraumplanung“.
 - c. Das Modul mit der Modulnummer M11MA3 „Entwerfen und Präsentieren III“ erhält die Modulbezeichnung „Planen und Konstruieren III“.
2. Diese Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Michael Mann
Dekan
Fakultät Architektur